

## Amtliche Bekanntmachung

**Öffentlicher Hinweis auf die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auskunftssperre/ Übermittlungssperre gem. § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 5 + 7 und § 35 Abs. 1, 2, 3, 4 + 5 des Hess. Meldegesetzes -HMG- vom 14.06.1982 (GVBl. I S. 126), in der Fassung vom 10.03.2006 (GVBl. I S. 66)**

---

Gemäß § 35 Abs. 6 HMG weisen wir auf die Auskunftssperren nach dem Hess. Meldegesetz hin:

Grundsätzlich bestimmt § 34 Abs. 1 HMG, dass jedermann über eine von ihm bestimmte Person Auskunft erhalten kann. Diese Auskunft beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Namen, akademischen Graden und Anschriften.

Unter bestimmten Voraussetzungen darf zusätzlich zu den o. a. einfachen Auskunftsdaten eine erweiterte Auskunft (Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeit u. a.) erteilt werden.

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, für die eine oder andere Auskunftssperre eine Übermittlungssperre einrichten zu lassen. Dabei hat man folgende Wahlmöglichkeiten:

### a) Übermittlungssperren

1. an die **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften des Ehegatten**  
(wenn der Betroffene selbst keiner oder nicht der selben Religionsgesellschaft angehört)  
§ 32 Abs. 2 (gilt nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes)
2. **Altersjubiläum** § 35 Abs. 3 + 5 HMG
3. **Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen** im Zusammenhang mit Wahlen § 35 Abs. 1, 2 + 5 HMG
4. **Adressbuchverlage** § 35 Abs. 4 + 5 HMG
5. **Ehejubiläum** § 35 Abs. 3 + 5 HMG
6. **Mittels automatisierten Abruf über das Internet** § 34a Abs. 2 HMG
7. **Bundesamt für Wehrverwaltung** § 18 Abs. 7 MRRG in Verb. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)  
(Jährliche Datenübermittlung mit Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.)
8. **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** § 6 MRRG u. § 7 HMG  
(z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

### b) Auskunftssperren

9. **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen**  
§ 34 Abs. 5 HMG

**Während die Übermittlungssperren der Nr. 1 bis 8 formlos bei der Meldebehörde beantragt werden können, ist für die Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 HMG (Nr. 9) ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.**

Die Auskunftssperre nach Nr. 9 beinhaltet, dass jegliche Auskunft untersagt ist, wenn gegenüber der Meldebehörde glaubhaft gemacht ist, dass der Person selbst oder einer anderen Person durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Der Sperrvermerk dient nicht dazu, berechnete Forderungen aus Rechtsgeschäften gegen Sie abzuwenden.

Die Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 HMG endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Sie kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Melderegisterauskunft überwiegt.

Von der Einrichtung einer Auskunftssperre unterrichtet die zuständige Meldebehörde die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden ebenso wie die für die frühere Wohnung zuständige Meldebehörde. Die unterrichteten Meldebehörden haben die Auskunftssperre zu beachten.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Beantragung nicht erforderlich, da die Auskunftssperre von Amts wegen eingetragen wird:

10. **Auskunftssperren** (datensatzbezogen) **Adoptionspflegeverhältnis** § 34 Abs. 7 HMG

11. **Sperre bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern** § 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG  
(sinngemäß wie beim Adoptionspflegeschaftsverhältnis bei Nr. 10)

12. **Transsexuelle** § 5 TSG § 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG

Mit diesen Hinweisen soll über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten. Wenden Sie sich bitte hierzu an unser Bürgerbüro, Rathaus Zimmer 1. Dort sind auch die Vordrucke zur Beantragung einer Auskunftssperre erhältlich.

Hinsichtlich der besonderen Art der Herausgabe eines **Adressbuchverzeichnisses** (siehe oben Nr. 4) auf elektronischen Datenträgern und die damit verbundene Nutzung des Verzeichnisses geben wir noch folgende Hinweise:

- Ein Adressverzeichnis auf CD-ROM kann auf einem dafür geeigneten Rechner (PC) mit anderen DV-Dateien und/oder CD-ROM-Verzeichnissen (z.B. Telefonverzeichnis) gekoppelt, bearbeitet und so zu einer umfangreichen Informationsquelle genutzt werden.
- Die CD-ROM bietet dem Nutzer kaum überschaubare Such-, Aufgliederungs-, Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten, so z.B. nach Namen, Orten, Gemeindebezirken, Straßen oder Hausnummern, die Anzeige der Bewohner eines bzw. mehrerer Häuser sowie die datentechnische Übertragung und weitere Bearbeitung solcher Daten in anderen DV-Programmen.
- Für den Fall einer Datenübermittlung an Adressbuchverlage wird mindestens zwei Monate vor Weitergabe der Daten nochmals durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger hingewiesen.

Gersfeld (Rhön), 05.08.2015

Der Magistrat der  
Stadt Gersfeld (Rhön)  
- Bürgerbüro -